



Durchführungsvertrag zur Sanierung des Schwimmbades Crumstadt

Die **Stadt Riedstadt**, vertreten durch den Magistrat, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **Förderverein Sanierung Schwimmbad Crumstadt e.V.**, vertreten durch den Vorstand, Neckarstraße 22, 64560 Riedstadt,

- nachfolgend „Verein“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

I. Vorbemerkung

Die Stadt ist Eigentümerin des Schwimmbades in dem Stadtteil Crumstadt. Hier besteht bezüglich des großen Schwimmbeckens Sanierungsbedarf. Der Verein will die Sanierung durchführen. Nach erfolgter Sanierung betreibt die Stadt das Schwimmbad Crumstadt bis zur Eröffnung eines neuen Badesees in Crumstadt weiter.

II. Durchführung der Sanierung

§ 1 Gegenstand der Sanierung und Grundlage

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Sanierung des Beckenbereiches des großen Schwimmbeckens des Schwimmbades Crumstadt.
- (2) Ziel der Sanierung ist die Herstellung eines betriebsbereiten großen Schwimmbeckens im Schwimmbad Crumstadt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage der Sanierung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 37 - 41 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 2 Durchführung der Sanierung/Zuschuss

- (1) Der Verein übernimmt es, für die Stadt ehrenamtlich das große Schwimmbecken des Crumstädter Schwimmbades gemäß anliegendem Sanierungskonzept zu sanieren. Das Sanierungskonzept wird Bestandteil der Vereinbarung. Innerhalb des Rahmens des Sanierungskonzeptes ist der Verein in der Durchführung der Sanierung frei.
- (2) Die Sanierung erfolgt durch Verbesserung des Wasserumlaufes des Schwimmbeckens durch entsprechende Maßnahmen zwischen der Einleitung des Wassers und der Ausleitung des Wassers ab Schwallwasserbehälter zur Technik hin. Weitere technische Maßnahmen werden durch die Sanierung nicht erforderlich.
- (3) Es ist beabsichtigt, dass die Sanierung spätestens acht Wochen vor Beginn der Badesaison 2009 vollständig abgeschlossen sein soll.
- (4) Die Stadt bezuschusst die dem Verein entstehenden Sanierungskosten mit einem Betrag in Höhe von 120.000,-- €. Ein darüber hinaus gehender Ersatz von Aufwendungen des Vereins findet nicht statt. Den für die Baumaßnahme notwendigen Strom und das notwendige Wasser stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die Stadt überweist den Zuschussbetrag in Höhe von 120.000,-- € innerhalb von vier Wochen nach Zustandekommen dieser Vereinbarung. Die Überweisung erfolgt auf ein neu einzurichtendes Konto des Vereins. Das Konto ist so einzurichten, dass der Kontoinhaber der Verein ist, aber Verfügungen von dem Konto nur vorgenommen werden können, wenn diese von einem Mitglied des Vereins und von der Stadt gegengezeichnet wurden. Dies ist ausdrücklich mit der kontoführenden Bank so zu vereinbaren und vor Überweisung des Zuschusses nachzuweisen.
- (6) Die Sanierung geschieht durch Beauftragung geeigneter Fachfirmen sowie durch Eigenhilfe. Dem Verein ist gestattet, geeignete Fachfirmen als Gehilfen für die Sanierung einzusetzen. Bei der Hinzuziehung eines Gehilfen haftet der Verein bezüglich des Auswahlverschuldens lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nicht für das Verschulden des Gehilfen.
- (7) Die während der Zeit der Baumaßnahme erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (wie z.B. Rasenmähen und Straßenreinigung) des Schwimmbades führt die Stadt durch, soweit diese nicht im sachlichen oder räumlichen Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten stehen. Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht der Stadt sind diejenigen Flächen, die vom Verein bzw. von beauftragten Unternehmen zur Durchführung der Sanierungsarbeiten in Anspruch nehmen.
- (8) Der Magistrat sagt dem Verein seine volle Unterstützung zu und stellt dem Verein insbesondere alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Stadt wird vom Verein über den Stand der Sanierungsmaßnahmen informiert. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen werden von der Stadt erteilt bzw. beschafft. Über gegebenenfalls von dritten Behörden erteilte Auflagen ist der Verein unverzüglich zu informieren.

§ 3 Sanierungsumfang

- (1) Der Umfang der Sanierung ergibt sich aus dem Sanierungskonzept, das Vertragsbestandteil geworden ist in Verbindung mit dem sich aus § 2 ergebenden Sanierungsziel.
- (2) Sollte sich vor oder im Laufe der Sanierungsmaßnahmen herausstellen, dass Änderungen im Sanierungskonzept erforderlich werden, sind diese Änderungen durch die Stadt zu genehmigen.
- (3) Der Verein kann über die im Sanierungskonzept niedergelegten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen durchführen, die zur Verbesserung des Schwimmbades führen.

§ 4 Haftung für Schäden/Versicherung

- (1) Der Verein übernimmt vom Beginn der Sanierungsarbeiten an bis zur Übernahme des Schwimmbades durch die Stadt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Schwimmbades.
- (2) Die Stadt schließt für die Dauer der Sanierung für den Verein eine Diebstahlversicherung und eine Gruppenunfallversicherung ab. Hierbei ist über die Versicherung ausdrücklich bestätigen zu lassen, dass im Versicherungsschutz auch der Verein und seine Mitglieder im Zuge der Umsetzung dieses Vertrages erfasst sind. Der Vertrag ist der Versicherung vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
- (3) Der Verein schließt für die Dauer der Sanierung eine Vereinshaftpflicht-, eine Bauleistungs- und eine Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Hierbei ist von der Versicherung ausdrücklich bestätigen zu lassen, dass Versicherungsschutz auch angesichts der Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder im Zuge der Umsetzung dieses Vertrages besteht. Der Vertrag ist der Versicherung vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 5 Übernahme und Betrieb

- (1) Die Stadt übernimmt das Schwimmbad vereinbarungsgemäß, wenn die Sanierung dem zum Vertragsbestandteil gewordenen Sanierungskonzept entspricht.
- (2) Die Stadt bestätigt die Übernahme des sanierten Beckens schriftlich.
- (3) Mit der Übernahme des Schwimmbeckens durch die Stadt tritt der Verein sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus den im Zusammenhang mit der Sanierung geschlossenen Bauverträgen an die Stadt ab. Bis zur Übernahme durch die Stadt verfolgt der Verein sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, nach Übernahme verfolgt die Stadt diese Ansprüche aus abgetretenem Recht.

- (4) Die Stadt betreibt das Schwimmbad bis zur Eröffnung des neuen Badesees in Crumstadt weiter mit der Maßgabe, dass die Öffnungszeiten des Schwimmbades in Crumstadt denen des Schwimmbades in Goddelau entsprechen.

§ 6 Inhalt der Bauverträge

- (1) Soweit der Verein die zur Durchführung der Sanierung erforderlichen Bauverträge unter Einbeziehung der allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung (VOB/B) abschließt, ist zu vereinbaren, dass anstatt der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von 5 Jahren tritt.
- (2) Der Verein ist Auftraggeber und hat bei Abschluss der Bauverträge darauf zu achten, dass er berechtigt ist, die aus dem Bauvertrag dem Verein zukommenden Ansprüche, insbesondere auf Gewährleistung, Schadenersatz, an die Stadt abtreten werden können.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet während der Zeit der Sanierungsmaßnahmen für Schäden, die im Rahmen der Sanierung entstehen, soweit für diese eine Versicherung abgeschlossen ist und die Versicherung für die Schäden eintritt. Darüber hinaus haftet der Verein der Stadt für Schäden nicht, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.
- (2) Die Stadt Riedstadt stellt den Verein im Übrigen von sämtlichen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit der Sanierung, den dazugehörigen Arbeiten und der Auftragsvergabe frei, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Verein zu vertreten sind. Der Verein haftet der Stadt Riedstadt insbesondere nicht für Baumängel, auch nicht für solche, die auf Eigenleistung des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die Dritte, Nichtvereinsmitglieder, verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Verein erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (2) Ein Widerruf oder eine Kündigung dieser Vereinbarung ist beiderseits nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (4) Für den Fall, dass die Finanzbehörden den mit dieser Vereinbarung von der Stadt zu übernehmenden Zuschuss in Höhe von 120.000,- € als umsatzsteuerpflichtiges Geschäft einstufen, ist vereinbart, dass der Zuschuss in Höhe von 120.000,- € zzgl. Umsatzsteuer gezahlt wird. Insoweit verpflichtet sich der Verein, der Stadt eine Rechnung auszustellen, die die Umsatzsteuer ausweist.

Riedstadt, den 09. 09. 2008



(Dienstsiegel)

Für den Magistrat der Stadt Riedstadt

Gerald Kummer
(Gerald Kummer)

Bürgermeister

Erika Zettel

(Erika Zettel)

1. Stadträtin

Für den Förderverein

Sanierung Schwimmbad Crumstadt e.V

Kolf Gülich

Verein

Dietmar Frey

Verein

Verein